



Informationen über die Bank und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen („Bank- und Kundeninformation“)

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Abs.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/ 565 und § 83 Absatz 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über die AXA Bank AG und ihre Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen.

1. Informationen über die AXA Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

AXA Bank AG
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Telefon: 0221 - 148 41111
Telefax: 0221 - 148 38962
E-Mail: bankservice@axa.de

Vorstand: Frank Tressat (Sprecher), Florian Frenzel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus Schön

Vertragssprache und Kommunikationsmittel

Die maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung ist deutsch. Die Kommunikation erfolgt in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail). Für die Übermittlung von Aufträgen und Vertragsabschlüsse kann hiervon abweichend die Schriftform vereinbart sein.

Schutz des Kundenvermögens und Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Dadurch sind im Entschädigungsfall (z.B. Insolvenz der Bank) Forderungen der Kunden aus dem Wertpapiergeschäft gesichert. Gelder, z.B. Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren werden bei der Bank als Guthaben (Einlagen) gehalten. Die Einlagen sind bis zu einer Höhe von 100.000 EUR durch die Entschädigungseinrichtung deutschen Banken GmbH geschützt. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem „Informationsbogen für Einleger“ den die Bank jedem Kunden zur Verfügung stellt.

Zudem ist die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu nicht gesicherten Einlagen, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die Sicherungsgrenzen sind in Ziffer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Die Sicherungsgrenzen können dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben werden. Sie können auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Die Bank hat einen Beauftragten zum Schutz von Finanzinstrumenten und Kundengeldern bestellt. In der Bank werden Anteile an Investmentvermögen verwahrt. Verfügungen von Kunden sind ausschließlich aus bestehenden und disponierbaren Beständen möglich. Der Großteil der Bestände wird von der Bank beim Zentralverwahrer Clearstream Banking verwahrt.

Bankerlaubnis

Die Bank verfügt über die Erlaubnis nach § 32 KWG zum Betreiben von Bankgeschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)
und
Europäische Zentralbank, Kaiserstraße 29, 60311 Frankfurt am Main

2. Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische oder elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen beziehen, sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für Zwecke der Beweissicherung aufzuzeichnen und für fünf Jahre aufzubewahren. Bei aufschichtlicher Anordnung im Einzelfall ist die Aufbewahrungsdauer bis auf sieben Jahre zu erweitern.

Eine telefonische Auftragserteilung wird durch die Bank in ihren Bedingungen ausgeschlossen. Die Bank nimmt Kundenaufträge im Sinne von § 83 Abs. 3 S. 1 WpHG in Form von elektronischer Kommunikation per E-Mail, Fax und im Online Banking entgegen und zeichnet diese auf. Diese Aufzeichnungen werden auf einem dauerhaften Datenträger für mindestens fünf Jahre aufbewahrt und können dem Kunden auf Nachfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

3. Kundenkategorisierung

Die Bank stuft alle Kunden als Kunden mit höchstem Schutzniveau („Privatkunde“ im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes -WpHG) ein. Eine Hochstufung in eine andere Kategorie (Geeignete Gegenpartei oder Professioneller Kunde), auch auf Kundenwunsch, ist nicht möglich.

4. Wertpapierdienstleistungen- und Wertpapiernebenleistungen der Bank

Die Bank bietet ihren Kunden im Rahmen des Wertpapiergeschäftes nachfolgende Dienstleistungen für Investmentfonds ausgewählter Kapitalverwaltungsgesellschaften an:
– Depotführung für Investmentfonds
– Erwerb und Veräußerung von Investmentfonds
– Finanzportfolioverwaltung
– Anlageberatung.

Anlageberatung

Die Bank unterbreitet ihren Kunden im Rahmen der Anlageberatung individuelle Anlageempfehlungen. Die Empfehlungen im Rahmen der Anlageberatung sind auf die persönlichen Ziele und Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten.

Die Bank erbringt die Anlageberatung nicht als unabhängige Honorarberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung.

Finanzportfolioverwaltung

Die Bank bietet ihren Kunden eine fondsbasierte Vermögensverwaltung an. Dazu ist ein separater Vertrag mit der Bank erforderlich, in dem der Kunde die Anlagestrategie und ggf. weitere Anlagerichtlinien festlegt. Im Rahmen der Auswahl des Kunden einer Anlagestrategie holt die Bank von dem Kunden hinreichende Angaben zu seinen individuellen Umständen und Anlagezielen ein.

Bei der Vermögensverwaltung trifft die Bank Anlageentscheidungen unter Wahrung der Interessen der Vorgaben des Kunden und im eigenen Ermessen. Die Bank wird den Kunden hierüber durch regelmäßige Berichte gesondert informieren.

Geeignetheitsprüfung und Geeignetheitsklärung

Die Empfehlung der Bank an den Kunden, ein Finanzinstrument zu kaufen, halten oder verkaufen, basiert auf der vorherigen Durchführung einer Geeignetheitsprüfung. Nach

- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten (z. B. Fondsgesellschaften) von Finanzinstrumenten,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten oder aus anderen Geschäftstätigkeiten von Gesellschaften unseres Konzerns, insbesondere dem Interesse an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

10. Compliance

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle angesiedelt, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Unter anderem ergreifen wir folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte),
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung (soweit erforderlich),
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient,
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen,
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können,
- Schulungen unserer Mitarbeiter und der Vermittler, Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

11. Zuwendungen

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen: Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften oder Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Plazierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir erfolgsbezogene Provisionen.

12. Detaillierte Information

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen. Ihre Anfrage senden Sie bitte an unsere Compliance-Abteilung:

AXA Bank AG
Compliance / BRCG
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

oder

Bank-Compliance@axa.de

jeder Anlageberatung gegenüber einem Privatkunden erstellt die Bank eine schriftliche Anlageempfehlung „Geeignetheitserklärung“. In dieser Geeignetheitserklärung, die die Bank vor Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen muss, sind die empfohlenen Finanzinstrumente aufgeführt. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung erfolgt ein Abgleich der Kundeninformationen (Erfahrungen und Kenntnisse, finanziellen Verhältnisse (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) und Anlageziele (einschließlich der Risikotoleranz)) mit den Anforderungen (Zielmarktdaten) des zu empfehlenden Finanzinstrumentes. Daher ist nur bei Vorliegen vollständiger und zutreffender Kundeninformationen eine Anlageberatung und damit eine Empfehlung durch den Anlageberater oder eine Finanzportfolioverwaltung möglich.

Die Bank erhält im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten (siehe Ziffer 11 in Verbindung mit Ziffer 9). Im Rahmen einer Depotöffnung vereinbaren der Kunde und die Bank, dass Zuwendungen, die nach § 70 WpHG angenommen werden dürfen, bei der Bank verbleiben und nicht an den Kunden ausgekehrt werden. Sofern der Bank aus einer Vermögensverwaltung Zuwendungen zufließen, werden diese an den Kunden ausgekehrt.

Erwerbswege

Der Erwerb von Investmentfondsanteilen erfolgt ausschließlich über die Kapitalverwaltungsgesellschaften/ Verwahrstelle. Exchange-Traded Funds, im Rahmen der Vermögensverwaltung, werden in Abweichung hiervon bei einem Market-Maker erworben. Ein Bezug über andere Erwerbswege (z. B. Börse) wird von der Bank nicht angeboten. Die Bank bietet nur den Erwerb von Fonds ausgewählter Kapitalverwaltungsgesellschaften (Kooperationspartner) an. Die Fondspalette ist auf bestimmte Fonds beschränkt.

Produktgenehmigungsverfahren

Die Bank bietet ihren Kunden nur Finanzinstrumente an, die zuvor ein Produktgenehmigungsverfahren durchlaufen haben.

Zielmarkt

Die Bank ist verpflichtet, für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt zu bestimmen. Dabei berücksichtigt sie die Informationen des Herstellers des Finanzinstruments und nutzt ihr vorliegende Informationen ihrer Kunden. In der Anlageberatung berücksichtigt die Bank alle Zielmarktkriterien. Dies kann zur Einschränkung der Empfehlung führen.

5. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt von Berichten über die erbrachten Dienstleistungen

Der Kunde erhält grundsätzlich nach der Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund von Sparplänen bzw. Sparverträgen wird alle drei Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn, es werden die in § 24 Abs. 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten. Mindestens einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Depotübersicht sowie eine ex post- Kosteninformation.

6. Wertpapieraufträge

Für die Erteilung von Wertpapieraufträgen zu Investmentfonds oder Aufträgen zur Vermögensverwaltung gelten die in den jeweiligen Bedingungen genannten Annahmegrundsätze sowie die Auftragsannahmeschlusszeiten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, meldepflichtige Transaktionen in Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten an die Wertpapieraufsichtsbehörde zu melden. Seit 2018 besteht eine erweiterte Meldepflicht. Zu melden sind ebenfalls die Daten des Auftraggebers, also der Name und Vorname oder Firma des Kunden und/ oder des Vertreters des Kunden sowie eine Identifizierungsnummer (Kennung) des einzelnen Auftraggebers.

7. Vermittler

Für die Bank sind ausschließlich in Deutschland registrierte und vertraglich an die Bank gebundene Vermittler tätig. Der anlagenberatende Vermittler ist verpflichtet, dem Kunden seine persönliche Visitenkarte auszuhändigen.

8. Grundlagen Verwahrung / Verwaltung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (SOB).

Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammel-verwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimat-land des betreffenden Papieres oder in dem Land verwahrt, in dem der Erwerb getätigt wurde.

In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt.

Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern:

- Luxemburg

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und i.d.R. auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

9. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Bank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung oder der Finanzanalyse aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerninterner Produkte,
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/ Vertriebsfolgeprovisionen/ geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie, losgelöst von der Art der ausgeführten, vertraglich vereinbarten, Wertpapiergeschäftsart.